

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marius Wojtech
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 0281486
Aktenzeichen: 42.40655-2025-04

Datum: 10.09.2026

Zustellungsurkunde

Briloner Hochfläche GmbH & Co. KG
v.d. Briloner Hochfläche Wind Verwaltungs GmbH
v.d. GF Herrn Thomas Gerlach
Wülfter Straße 7
59929 Brilon

Vorhaben: Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 2 BImSchG; hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (Repowering)

Grundstück Brilon-Alme, Nr. (Alme) ab
Gemarkung Alme, Flur 20, Flurstück 48, 47, 50

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gerlach,

I. Tenor

auf Antrag vom 30.11.2025, zuletzt ergänzt am 30.06.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA)** in 59929 Brilon, Gemarkung Alme, Flur 20, Flurstück 48, 47 und 50, **erteilt**.

Im Rahmen des Repowering soll die Bestandsanlage Enercon E-40 (Ast.-Nr. 0281486.0001) durch eine neue Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW ersetzt werden.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke (Rotorüberstrich)
				WEA Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 01	472.146 5.698.850	Alme / 20 / 48, 47, 50

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 0281486

- Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

- Befristung und Bedingungen**

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

- 3.2 **Vor Inbetriebnahme der WEA 01 ist im Zuge des Repowering die folgende Bestandsanlage stillzulegen:**

Typ	Anlagennummer	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
		WEA Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Enercon E-40	0281486.0001	-	471.754 5.698.798	Wülffe / 3 / 34

Hinweis:

Für die Durchführung des Rückbaus der Bestandsanlage sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. abfallrechtlicher, baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese sind gesondert einzuholen.

- 3.3 Die mit diesem Bescheid genehmigte Windenergieanlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der unter Ziffer 3.2 benannten Windenergieanlage errichtet werden. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 3.4 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Brilon zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten):

WEA 01: 539.500 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Brilon vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.5 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

60.747,44 €

unter Angabe des Kassenzeichens "**HSK9472616201**" auf das folgende Konto der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 1

1. Anschreiben vom 30.11.2025	Blatt 1
2. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 9
3. Antrag § 16b BImSchG vom 30.11.2025	Blatt 1 bis 12
4. Projektkurzbeschreibung	Blatt 1 bis 9
5. Bauvorlagen (Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlagebescheinigung)	Blatt 1 bis 7
6. Kosten	Blatt 1
7. Standort und Umgebung (Topografische Karte, Grundkarte, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächen, Technische Spezifikation Zuwegung)	Blatt 1 bis 25
8. Anlagenbeschreibung (Technische Beschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelschnitt, Farbgebung, Netzanschluss, Eigenbedarf)	Blatt 1 bis 49
9. Wassergefährdende Stoffe und Hinweis Sicherheitsdatenblätter	Blatt 1 bis 12
10. Abfallmengen	Blatt 1 bis 2
11. Abwasser	Blatt 1
12. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen (Verminderung von Emissionen, Schallreduzierung)	Blatt 1 bis 13
13. Überarbeitung der Schallimmissionsprognose (reko GmbH & Co. KG, 13.01.2026)	Blatt 1 bis 48
14. Überarbeitung der Schattenwurfanalyse (reko GmbH & Co. KG, 13.01.2026)	Blatt 1 bis 18
15. Anlagensicherheit (Eisansatzerkennung, Blitzschutz, Befeuerung, BNK, Wartungsplan)	Blatt 1 bis 58
16. Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung (Einrichtungen zum Arbeits-, Personen-, und Brandschutz)	Blatt 1 bis 5
17. Brandschutz (Technische Beschreibung)	Blatt 1 bis 3
18. Brandschutz (Allgemeines Brandschutzkonzept inkl. Ergänzungen, Tegtmeier, 20.10.2023)	Blatt 1 bis 19
19. Störfallverordnung	Blatt 1
20. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Rückbauverpflichtung, Maßnahmen und Rückbaukosten)	Blatt 1 bis 3
21. Daten für die Luftfahrt	Blatt 1 bis 2
22. Gutachten zur Standorteignung (F2E, 2024-C-028-P3-R4.1, 04.02.2025)	Blatt 1 bis 22

23. Baugrundgutachten (Gröbblinghoff, 25-097, 18.09.2025)	Blatt 1 bis 32
24. Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung 2024 (Mestermann Landschaftsplanung, Projekt 1349, September 2025)	Blatt 1 bis 10
25. Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Mestermann Landschaftsplanung, Projekt 1349, Oktober 2025)	Blatt 1 bis 20
26. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Mestermann Landschaftsplanung, Projekt 1349, September 2025)	Blatt 1 bis 30
27. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Mestermann Landschaftsplanung, Projekt 1349, November 2025)	Blatt 1 bis 36
28. UVP-Bericht (Mestermann Landschaftsplanung, Projekt 1349, November 2025)	Blatt 1 bis 38
29. Erwiderung zur Stellungnahme (Mestermann Landschaftsplanung, Projekt 1349, Februar 2026)	Blatt 1 bis 22
30. Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung 2022 (Mestermann Landschaftsplanung, Projekt 1349, August 2023)	Blatt 1 bis 31
31. Erwiderung zur Stellungnahme vom 12.12.2025 (Mestermann Landschaftsplanung, Projekt 1349, Februar 2026)	Blatt 1
32. Erwiderung zur Stellungnahme – 2. Auflage – Stand Mai 2026 (Mestermann Landschaftsplanung, Projekt 1349, Mai 2026)	Blatt 1 bis 12
33. Ergänzende Stellungnahme – Änderung CEF-Maßnahme (Mestermann Landschaftsplanung, Projekt 1349, Juni 2026)	Blatt 1 bis 2

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 **Anzeige über den Baubeginn**

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon,
Am Markt 1, 59929 Brilon
(inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Stadtwerke Brilon AöR,
Keffelker Straße 27, 59929 Brilon
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 **Verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid**

- Probetrieb:
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

3.1 Die Überarbeitung der Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10, 33106 Paderborn, vom 13.01.2026, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 Schalleistung zur Tag- und Nachtzeit

Die **WEA 1** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Tag- und Nachtzeit im **Betriebsmodus „OM-0-2“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 107,6$ dB(A), einer Nennleistung von max. 6.000 kW und einer Rotorenendrehzahl von max. 8,75 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	89,0	94,6	97,1	98,4	99,8	99,1	93,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,7	96,3	98,8	100,1	101,5	100,8	94,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,1	96,7	99,2	100,5	101,9	101,2	95,1

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D03165384/0.2-de

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Enercon E-175 EP5 E1** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.3 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.6 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.3 durch Vermessung an der gegenständlichen WEA selbst geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.7 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.8 Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein.

Hinweis:

Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 3.9 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz

3.10 Zulässige Immissionen

Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IP 06a	Unter der Kapelle 28	59929 Brilon	55	42,5 [GM]
IP 06b	Wülfter Straße 44	59929 Brilon	55	42,5 [GM]
IP 06c	Bei der Kapelle (Wülfte-1-362)	59929 Brilon	55	40
IP 06d	Unter der Kapelle 4	59929 Brilon	55	40
IP 07a	Wülfter Straße 27	59929 Brilon	55	42,5 [GM]
IP 08a	Lübbers Wiese 8	59929 Brilon	55	40
IP 10	Wülfter Straße 24	59929 Brilon	60	45
IP 11a	Bulsterkopf 15	59929 Brilon	55	42,5 [GM]
IP 12	St.-Anna-Straße 26	59929 Brilon	60	45

IP 13	St.-Anna-Straße 24	59929 Brilon	60	45
IP 14	St.-Anna-Straße 22	59929 Brilon	60	45
IP 15	Im Wenster 21	59929 Brilon	60	45
IP 17	Obere Bahnhofstraße 60	59929 Brilon	60	45
IP 18b	Akazienstraße 13	59929 Brilon	55	40
IP 20	Ludgerusstraße 55	59929 Brilon	60	45

[GM] = Gemengelage nach TA Lärm Nr. 6.7

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

3.11 Die Überarbeitung der Schattenwurfprognose der Firma Firma reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10, 33106 Paderborn, vom 13.01.2026, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.12 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IP 10
- IP 12
- IP 20

in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) aus. Die beantragte Anlage ist mit einer Schattenwurfschalteneinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den relevanten Immissionspunkten kein zusätzlicher durch die beantragte Anlage hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

3.13 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IP 11a
- IP 13 bis 17

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) aus. An den relevanten Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage durch Einsatz einer Schattenwurfschalteneinrichtung auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen, um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30 h/a (worst case) - entspricht 8 h/a real - und 30 min/d, zu verhindern.

3.14 Bei der Programmierung der Abschalteinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. **Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.**

Es sind alle (auch ggfs. nicht explizit genannte) Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von real 8 h/a und 30 min/d der Gesamtbelastung zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Isoschattenlinie der Zusatzbelastung aus dem zuvor genannten Gutachten befinden, bei der Programmierung der Abschalteinrichtung zu berücksichtigen.

3.15 Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 min/d und 8 h/a in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

- 3.16 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.17 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case–Beschattungszeitraums der in Nr. 3.12 und 3.13 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.18 Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist zwischen Bauherrn und der Stadt Brilon bezüglich der Nutzung der Wirtschaftswege ein Erschließungsvertrag zu schließen.
- 4.2 Das Baugrundgutachten ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.3 Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.4 Die Typenprüfung ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.5 Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.6 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.7 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der gesamten statischen Konstruktion durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen.

Nach Fertigstellung der Anlage ist ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.

- 4.8 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 4.9 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen des Herstellers gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrunde liegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.10 Entsprechend Ziffer 10.4 des Antrages ist die Anlage mit Blitz- und Überspannungsschutz auszustatten.
- 4.11 An der Zufahrt zu der Anlage sowie entlang des Wirtschaftsweges ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen. Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.
- 4.12 Die Windkraftanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil dieser Genehmigung ist. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.13 Die abschließende Herstellung der Gesamtanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
- 4.14 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkarfte des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotorspitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, des Anlagenstandorts, Angaben von Grenzabständen und Höhe zu erfolgen.
- 4.15 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Punkt II. Nr. 3.4 in gleicher Höhe bei der Stadt Brilon zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.16 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer entsprechend der Angabe in der Typenprüfung im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat. Die Entwurfslebensdauer ist der Typenstatik zu entnehmen.
- 4.17 Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen. Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebes ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

- 4.18 Die Untere Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, ggf. auch nach Erteilung der Genehmigung noch Anforderungen zu stellen bzw. Auflagen zu erheben, zu ändern oder zu ergänzen (siehe dazu S 58 Abs. 6 BauO NRW und S 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 –GV NRW S. 602/SGV NRW 2010).

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind innerhalb des Windparks im Turmfuß einer Anlage mindestens zwei geeignete Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Feuerwehrezufahrt sowie Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.3 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in der Windenergieanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.4 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.6 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.7 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin ist ein Radius von 500 m und von 1000 m um die Windenergieanlagen im Übersichtsplan darzustellen.

Die Lage sowie die Zugänglichkeit der Steiggeschirre sind im Feuerwehrplan darzustellen und zu beschreiben.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.8 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 5.9 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Windenergieanlage ist vorzubeugen.

Hinweise:

- 5.10 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung und vollständiger Trennung von der Stützenergie, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage vorgebeugt werden.
- 5.11 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehrdreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerweherschlüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerweherschließung installiert wird.

6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänge der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie den Stadtwerken Brilon AöR ein Alarmplan, ein Terminplan und ein Baustelleneinrichtungsplan für den Bauablauf unter Berücksichtigung der für das Wasserschutzgebiet vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Abstimmung vorzulegen. Neben den Schutzmaßnahmen muss der Alarmplan Hinweise über die einzuhaltenden Informationswege bei Störungen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdungen verursachen können enthalten. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des Wasserschutzgebietes sind im Alarmplan festzuhalten und deutlich sichtbar auszuhängen.
- 7.2 Baubeginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie den Stadtwerken Brilon AöR schriftlich einschließlich eines Bauzeitenplanes anzuzeigen. Es sind die Baufirma sowie eine verantwortliche Bauleitung schriftlich zu benennen (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- 7.3 Das gesamte bauschaffende Personal ist vor Beginn der Maßnahmen über die Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet zu unterrichten und einzuweisen.
- 7.4 Beim Bau ist darauf zu achten, dass evtl. angetroffene Klüfte in Abstimmung der Unteren Wasserbehörde und evtl. mit einem Gutachter mit geeignetem Material, z.B. Magerbeton, verschlossen werden. Eine direkte Verbindung von Oberfläche zum Kluftsystem/Grundwasser ohne schützende Deckschicht ist auszuschließen.
- 7.5 Es dürfen, soweit technisch möglich, nur Baumaschinen mit biologisch schnell abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen (Biodiesel, Bioschmierstoffe) eingesetzt werden, die als „nicht wassergefährdend“ bzw. höchstens in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) gemäß AwSV (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eingestuft werden.
- 7.6 Die Baustelleneinrichtung, das Abstellen der Baumaschinen, das Betanken der Baumaschinen und -geräte sowie Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten haben auf hierfür vorgesehenen befestigten Flächen (medienresistenter Untergrund) zu erfolgen. Evtl. auftretende Leckagen und Verluste von wassergefährdenden Stoffen sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Die gesammelten Fäkalien sind einer zentralen Kläranlage zuzuführen.

- 7.7 Zur Aufnahme von Leckageflüssigkeiten und Tropfverlusten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) sind an jedem Baufeld notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien, Sorb-Vliestücher usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen (z. B. mobile Auffangwannen) bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos in wasserdichten Mulden/Containern zu lagern, zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.8 Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nur in Kleingebinden zulässig. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe für Unbefugte unzugänglich (z. B. verschlossener Container) in Auffangwannen zu lagern.
- 7.9 Das Abräumen von Oberboden und Bodeneingriffe sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Diese Arbeiten sollten nur bei Trockenwetter ausgeführt werden. Die Arbeiten müssen zügig abgewickelt werden, so dass die Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben. Offene Gräben und Baugruben sind gegen das Einfließen von Oberflächenwasser zu schützen und möglichst schnell wieder zu verfüllen.
- 7.10 Bei den Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe wie z.B. verschiedene Isolieranstriche, Farben, Farbverdünner, Wasch- und Reinigungsmittel, Schalöle oder ähnliches verwendet werden, von denen eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet ausgehen kann.
- 7.11 Für die Boden- und Verfüllarbeiten darf lediglich inerter Bodenaushub, d.h. natürlich anstehendes Lockergestein ohne vorherige Verwendung oder Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung Z0 oder Z I (Genehmigung erforderlich) eingesetzt werden. Es darf kein Bodenmaterial von Ablagerungen oder Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, verwendet werden.
- 7.12 Der Anlieferer hat die Herkunft und die Art des Materials (z.B. Splitt, Kalk zur Bodenverfestigung) zu dokumentieren. Unabhängig davon hat der Abnehmer jede Einzellieferung auf etwaige Verunreinigungen hin zu kontrollieren.
- 7.13 Eine evtl. erforderlich werdende Trockenhaltung der Baugruben hat durch eine offene Wasserhaltung durch Abpumpen des Wassers und Versickerung über die belebte Bodenzone zu erfolgen.
- 7.14 An den Fundamentsohlen sind über die Gesamtflächen geeignete Abdichtungen gegen den Kluftgrundwasserleiter vorzusehen. Die Abdichtungen können in einem Arbeitsgang mit der Sauberkeitsschicht hergestellt werden.
- 7.15 Bei der Verfüllung der Baugrube um das Fundament ist durch Einbau von geeignetem Material ein kf-Wert von weniger als $1 \cdot 10^{-8}$ m/s sicherzustellen.
- 7.16 Auf den Fundamentflächen (-sockel) sind Schüttkegel mit einer nach außen abfallenden Oberflächenneigung (flacher Kegel) aus bindigen Erdbaustoffen einzubringen. Die Oberfläche muss aus einer mindestens 30 cm mächtigen belebten Bodenzone bestehen, damit im Havariefall mineralöhlhaltige Substanzen aufgenommen und abgebaut werden können.
- 7.17 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten Flächen im Bereich der Zuwegung, Kranstell- und Montageplätze vorzunehmen. Die durch die Bauarbeiten hervorgerufene Bodenverdichtung der Flächen ist nach der Entsiegelung durch geeignete Auflockerungsmaßnahmen rückgängig zu machen.
- 7.18 Die ordnungsgemäße Bauausführung gem. den aufgeführten Nebenbestimmungen ist in geeigneter Form (z.B. Fotos, Prüfzeugnisse, Materialnachweise usw.) zu dokumentieren.
- 7.19 Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan für den Havariefall auszuarbeiten und rechtzeitig vor der Bauabnahme der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie den Stadtwerken Brilon AöR zur Abstimmung vorzulegen.

- 7.20 Bei Störfällen, die eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet erwarten lassen, sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde sowie das Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises und die Stadtwerke Brilon AöR zu benachrichtigen. Ebenfalls sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.
- 7.21 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.
- 7.22 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.
- 7.23 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.24 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Stadt Marsberg sind unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise:

- 7.25 Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III C des Wasserschutzgebiets „Briloner Kalkmassiv“. Fachlich erforderliche schutzgebietsbezogene Regelungen sind in dieser Genehmigung eingeschlossen. Aufgrund des erteilten Einvernehmens ist eine besondere Genehmigung nach der Wasserschutzgebiets-Verordnung für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen somit nicht erforderlich, ausgenommen hiervon sind der Wege- und Leitungsbau.
- 7.26 Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass das Vorhaben sich in einem sensiblen Wasserschutzgebiet befindet. Es ist sich deshalb mit den Regelungen der Wasserschutzgebiets-Verordnung eingehend vertraut zu machen. Bei Verstößen muss u. U. auch mit haftungsrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.
- 7.27 Im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage ist der Bau von dauerhaften und temporären Zuwegungen sowie das Verlegen von Versorgungsleitungen im Wasserschutzgebiet notwendig. Gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 7 der Schutzgebietsverordnung ist in der Schutzzone **III C** das Errichten oder Erweitern von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen genehmigungspflichtig.

Da der Wege- und Leitungsbau für die beantragte Windenergieanlage nicht Bestandteil der BImSchG-Genehmigung ist, ist gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde erforderlich und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu beantragen.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arten- und Naturschutz

8.1 Baubeginnanzeige

Der Baubeginn, inklusive bauvorbereitende Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen. Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, o.ä. Sofern sich die Auflagen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.

8.2 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.3 Bauzeitenbeschränkung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter Vogelarten

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in die Vegetation und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraums planungsrelevanter sowie sonstiger europäische Vogelarten (01.03. – 30.09.) durchgeführt werden.

Bauvorbereitende Maßnahmen sind grundsätzlich auch dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich – sowie dessen Umfeld von 100 m auf Höhlenbäume – durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen der betroffenen **planungsrelevanten Brutvogelarten innerhalb der artspezifischen Brutzeiten sowie sonstigen europäischer Vogelarten (01.03 – 30.09.)** kontrolliert und protokolliert worden ist und alle Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins **planungsrelevanter** Brutvogelarten innerhalb der oben genannten artspezifischen Beschränkungszeiträume sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Im Falle des Vorhandenseins **sonstiger europäischer** Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Ausschlusses von Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber sonstigen europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.4 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA 1 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, bzw. in den Trudelbetrieb zu versetzen, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 1 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 1 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

8.5 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Im Falle von Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendenden Maßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern zwischen dem 01.04. bis 31.08. eines Jahres auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt der WEA 1 gelegen sind, ist die WEA 1 abzuschalten, bzw. in den Trudelbetrieb zu versetzen. Die Abschaltungen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Regelung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Alme, Flur 20, Flurstück 37 (tlw.), 42 (tlw.), 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51 (tlw.), 52 (tlw.), 148, 149, 181 (tlw.).

Die betroffenen Flurstücke sind nachfolgend dargestellt.

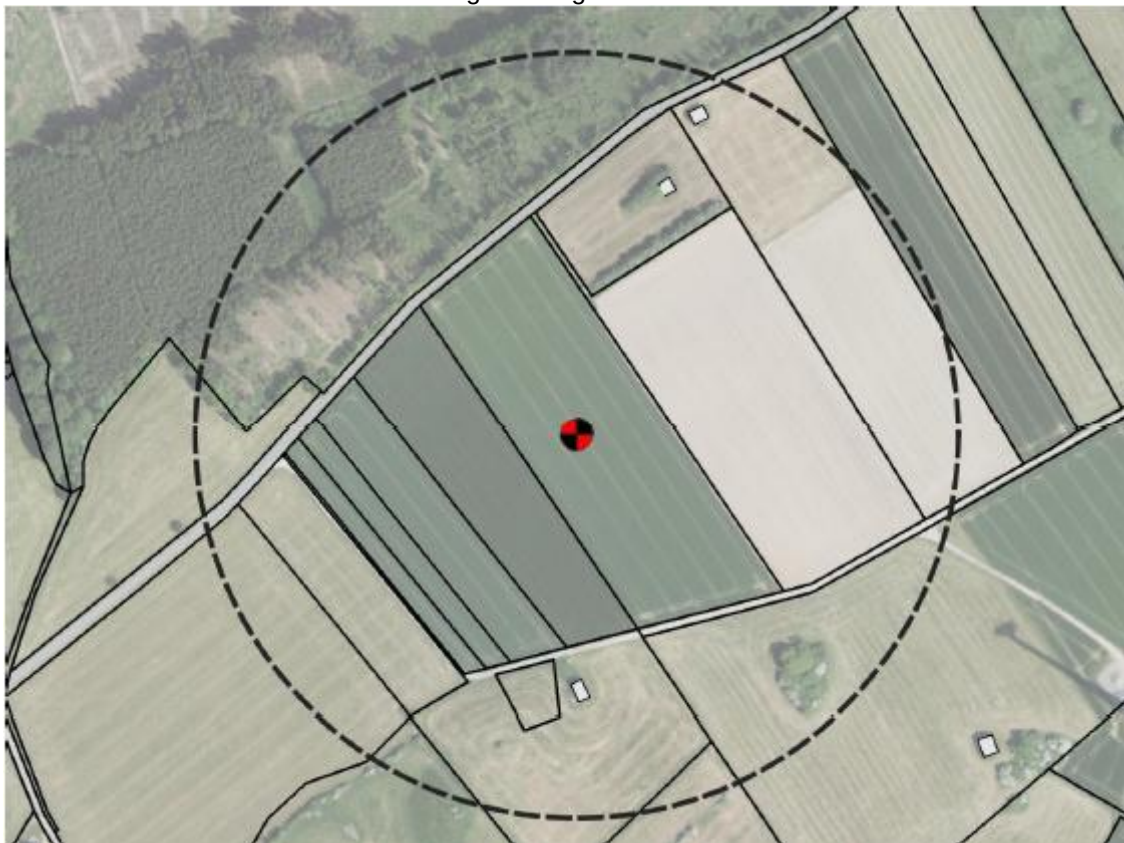


Abbildung 1: Übersicht der von den Abschaltungen betroffenen Flurstücken im 250 m-Radius um WEA 1. Aus Abbildung 1 der Erwiderung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (MESTERMANN, 02.2026).

Die nur randlich betroffenen Flurstücke der Gemarkung Alme, Flur 20, Flurstücke 41, 53 und 187 sind ausdrücklich nicht von dieser Auflage erfasst.

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA 1 und den Grundstückseigentümern bzw. den Bewirtschaftern (Pächter) der oben genannten Flächen. Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter verpflichten sich, die Anlagenbetreiberin vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA vollständig vorzulegen.

Alternativ zu den Nutzungs- und Pflegeverträgen ist die WEA 1 zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 250 m zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Im Falle einer Fehldetektion ist ein Wiederanlaufen der WEA nach visueller Kontrolle möglich. Der technische Nachweis auf Eignung einer automatisierten Lösung ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mit Inbetriebnahme der automatisierten Lösung vorzulegen.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 1 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.6 Senkung der Attraktivität des Habitats im Mastfußbereich

Im Mastfußbereich im Umkreis von 137,5 m um die WEA 1 (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie den Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist an den Mastfußbereichen auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist die ursprüngliche Nutzung als Acker bis an den Mastfuß vorzusehen.

8.7 Entwicklungsmaßnahme im Ackerland zugunsten der Art Feldlerche (CEF-Maßnahme)

Als Ausgleich für den anlagebedingten Verlust eines Reviers der planungsrelevanten Art Feldlerche ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vor der dem Baubeginn vorangehenden Brutperiode umzusetzen. Hierzu ist eine Nutzungsextensivierung von Acker durch die Herstellung einer Ackerbrache vorzusehen.

Die Maßnahmenfläche befindet sich auf folgendem Flurstück:

Gemarkung Brilon, Flur 1, Flurstück 16

Zur Vorbereitung ist die Ackerfläche spätestens ein Jahr vor Baubeginn (inklusive Bauvorbereitende Maßnahmen wie das Abschieben des Oberbodens) umzubrechen. Anschließend ist eine Einsaatbrache herzustellen, auf der Ackergras etabliert wird. Im Folgejahr ist die Fläche zur Vorbereitung vor dem 01.04 zu mähen oder zu mulchen.

Die Pflege der Ackerbrache erfolgt nach folgender Maßgabe:

- Auf mehrjährigen Ackerbrachen ist eine Mahd oder Mulchung nur zulässig, wenn dies zur Vermeidung von Verbuschung notwendig ist (Pflegemad). Mahdregime mit Fokus auf den Erhalt von Brutplätzen der Art Feldlerche
 - Mahd oder Mulchen alle ein bis zwei Jahre
 - Verbot der Mahd während der Brutzeit der Feldlerche (01.04. – 31.07.)
 - Das Mahdgut ist vollständig, jedoch frühestens nach 48 Stunden, von der Fläche abzutransportieren
- Umbruch je nach Vegetationsstruktur im mehrjährigen Rhythmus alle drei bis fünf Jahre im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten
 - Nach Umbruch Herstellung der Brache vorzugsweise durch Selbstbegrünung
 - Alternativ dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
- Verbot des Einsatzes von organischen und mineralischen Düngemitteln
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot der Lagerung von Silo-, Heuballen und sonstigen Erzeugnissen sowie Geräten oder Maschinen
- Verbot des Anlegens von Wildfütterungen

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme von WEA 1 zu erbringen. Die Maßnahme ist über die gesamte Betriebszeit von WEA 1, bis zum Abschluss des Rückbaus, aufrecht zu erhalten.

Die Maßnahmenfläche ist nachfolgend dargestellt.



Abbildung 2: Räumliche Lage der CEF-Maßnahmenfläche nordwestlich der geplanten WEA in der Gemarkung Brilon, Flur 1, Flurstück 16.

8.8 Eingriff in den Naturhaushalt

Nach Berücksichtigung des positiven Effekts auf den Naturhaushalt durch den Rückbau der Bestands-WEA entsteht durch den Bau der WEA 1 ein Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von **2.064 Biotopwertpunkten**.

Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung auf den temporären Bauflächen

Die temporär genutzten Bauflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in den vorherigen Zustand zu überführen.

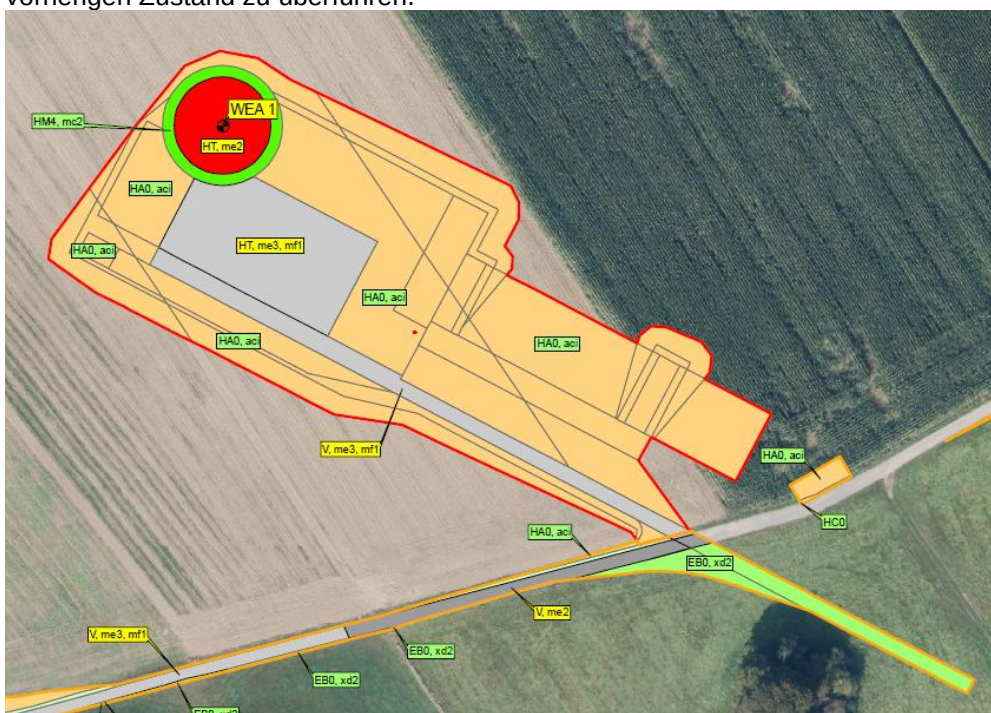


Abbildung 3: Übersicht der Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb der Eingriffsbereiche nach Bauende von WEA 1.

a. Multifunktionale Anerkennung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Naturhaushalt

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ist auf einer Gesamtfläche von ca. 0,66 ha ein Intensivacker (Biototyp *HA,acI*) zu extensivieren. Ziel ist die Entwicklung einer Ackerbrache durch Nutzungsextensivierung zugunsten der Art Feldlerche (Biototyp *HB1,ed*).

Die Kompensationsfläche befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Brilon, **Gemarkung Brilon, Flur 1, Flurstück 16**.

Zur Vorbereitung ist die Ackerfläche spätestens ein Jahr vor Baubeginn (inklusive Bauvorbereitende Maßnahmen wie das Abschieben des Oberbodens) umzubrechen. Anschließend ist eine Einsaatbrache herzustellen, auf der Ackergras etabliert wird. Im Folgejahr ist die Fläche zur Vorbereitung vor dem 01.04 zu mähen oder zu mulchen.

Die Nutzungsextensivierung erfolgt nach folgender Maßgabe:

- Auf mehrjährigen Ackerbrachen ist eine Mahd oder Mulchung nur zulässig, wenn dies zur Vermeidung von Verbuschung notwendig ist (Pflegetad). Mahdregime mit Fokus auf den Erhalt von Brutplätzen der Art Feldlerche
 - Mahd oder Mulchen alle ein bis zwei Jahre
 - Verbot der Mahd während der Brutzeit der Feldlerche (01.04. – 31.07.)
 - Das Mahdgut ist vollständig, jedoch frühestens nach 48 Stunden, von der Fläche abzutransportieren
- Umbruch je nach Vegetationsstruktur im mehrjährigen Rhythmus alle drei bis fünf Jahre im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten
 - Nach Umbruch Herstellung der Brache vorzugsweise durch Selbstbegrünung
 - Alternativ dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
- Verbot des Einsatzes von organischen und mineralischen Düngemitteln
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot der Lagerung von Silo-, Heuballen und sonstigen Erzeugnissen sowie Geräten oder Maschinen
- Verbot des Anlegens von Wildfütterungen

Die Flächenabgrenzungen der Maßnahmenflächen sind in der Nebenbestimmung Nr. 8.7 dargestellt.

Hinweis: Eine multifunktionale Anerkennung derselben Ausgleichsflächen (hier in Kombination mit dem artenschutzrechtlichen Ausgleich) ist nur innerhalb eines Genehmigungsverfahrens möglich. Eine Bevorratung von Biotopwertpunkten für nachgelagerte Genehmigungsverfahren (Zuwegung, Kabeltrasse, etc.) auf Flächen, die im vorliegenden Genehmigungsverfahren aufgrund des artenschutzrechtlichen Ausgleichs ökologisch aufgewertet werden, ist nicht möglich.

Hinweise:

- 8.9 Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, u.ä. Sofern sich die Nebenbestimmungen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.
- 8.10 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.11 Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Gemäß der neuen BfN-Publikation „Die Höhenverteilung von Fledermäusen an Windenergieanlagen“ (BEHR ET AL. 2025) ist eine Übertragung der durch ein Gondelmonitoring erfassten akustischen Daten auf WEA mit unterschiedlichen Nabenhöhen und Rotordurchmesser möglich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann das Gondelmonitoring somit in der ersten Aktivitätsperiode an der Bestands-WEA durchgeführt werden. In der darauffolgenden Aktivitätsperiode ist das Gondelmonitoring dann an der WEA 1 durchzuführen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 1 ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 1 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

- 8.12 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.
- 8.13 Die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sowie vorhandene Einzelbäume, welche nicht als Eingriffsflächen in den Antragsunterlagen dargestellt werden, sind als Tabubereiche festgelegt, dauerhaft zu erhalten und vollständig vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen

Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere

- DIN 18920-2014 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- R SBB 2023 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahme“
- ZTV Baumpflege – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (Stand 2017)
- BaumBB 2025 „Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB)“

Verbindlich zugrunde zu legen und anzuwenden.

Im Bereich der Kronentraufen der Bäume zzgl. 1,5 m ist jeglicher Baustellenverkehr sowie das Abstellen oder Parken von Baumaschinen und -fahrzeugen unzulässig. In diesen Schutzbereichen sind darüber hinaus Lagerungen jeglicher Art (Material, Geräte, Boden, Schutt, etc.), Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Bodenverdichtungen untersagt. Sämtliche Aktivitäten der Baumaßnahme, einschließlich Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten sowie Lagerung von Material und Geräten, sind auf die genehmigten Eingriffsbereiche zu beschränken. Die angrenzenden Waldflächen dürfen weder befahren noch zur Lagerung von Maschinen, Bodenaushub, Baumaterialien oder sonstigen Baustoffen genutzt werden.

9. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei der beantragten Windenergieanlage mit der maximalen Höhe von

WEA 01: 706,00 m ü. NHN (249,5 m ü. Grund)

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 9.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 504-25“ vorzulegen.**
- 9.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
- 9.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.6 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 9.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.8 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.9 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 9.10 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisleuchte, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisleuchte sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.11 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 9.12 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 9.13 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.14 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfelddelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 9.15 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 9.16 Der Einsatz der BNK ist der Genehmigungsbehörde und der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 504-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 9.17 Der Wirkraum BNK ist auf 10 km zu erweitern.
- 9.18 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 9.19 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
- 9.20 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.21 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 9.22 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 9.23 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0499 Nr. 504-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 9.24 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12880e ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Hinweise:

- 9.25 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 9.26 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

10. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Geologie

- 10.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweis:

- 10.2 In dem Bereich der geplanten Anlage stehen im Untergrund verkarstungsfähige Gesteine an. Dem Geologischen Dienst NRW sind Erdfälle aus der Umgebung bekannt.

11. Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz

- 11.1 Der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist bekannt, dass im Umfeld der geplanten Baumaßnahme naturbedingt erhöhte Schwermetallgehalte im Boden vorliegen. Aus diesem Grund empfiehlt die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß beiliegendem Merkblatt Bodenuntersuchungen zu veranlassen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß Landesbodenschutzgesetz § 2 Abs. 1 mitzuteilen.

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit schwermetallbelasteten Böden und weitere Informationen finden Sie ebenfalls auf dem „Merkblatt für die Bodenuntersuchung von Wohngrundstücken im Stadtgebiet Brilon und die Verwertung von geogen belastetem Boden“.

- 11.2 Im Rahmen der Planungen für einen Rückbau (nicht Bestandteil des BImSchG-Verfahrens) der Anlage ist der Abfallwirtschaft spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Darin sollen folgende Angaben mindestens enthalten sein:
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die bei dem Rückbau der WEA anfallen und einer Wiederverwertung zugeführt werden.
 - Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort (Aufzeigen der Entsorgungswege). Bei Änderung der Entsorgungswege ist dies unverzüglich mitzuteilen.
 - Der Verbleib sämtlicher Abfälle ist durch Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachdienst Abfallwirtschaft-Bodenschutz 4 Wochen nach Grundstücksräumung vorzulegen.
- 11.3 Die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ ist zu beachten. Dies gilt für alle oberirdischen und unterirdischen Bauteile sowie für alle im räumlich funktionalen Zusammenhang stehenden Bauwerke.

12. Hinweise zum Denkmalschutz

- 12.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
- 12.2 Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen.

Die Fundamente von Windenergieanlagen erfordern sehr tiefe Bodeneingriffe. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Cenomanium, Cenoman-Pläner) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, 0251 5916125, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org), frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

13. Hinweis zum Wegerecht

- 13.1 Sollte für die Errichtung der WEA eine temporäre Baustellenzufahrt zu einer Bundes- oder Landesstraße benötigt werden, ist hierfür eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen beim Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich.

14. Hinweis zum Bergbau

- 14.1 Die Baumaßnahmen liegen über dem auf Galmei, Bleierz, Blende, Kupfererz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District“ im Eigentum der Briloner Minerals GmbH in Hamburg sowie über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“ im Eigentum der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hannoversche Straße 23, 31547 Rehburg-Loccum.

Bei der Entscheidung und Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen um Bergschäden zu vermeiden handelt es sich grundsätzlich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer*in und zuständigem Bergwerksunternehmer*in oder Feldeseigentümer*in zu regeln sind. Dem Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer*in liegen möglicherweise Informationen über Bergbau unter dem Bauvorhaben vor, die der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie nicht bekannt sind. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollten daher die o. g. Feldeseigentümerin gefragt werden, ob noch mit Schäden bezüglich des umgegangenen Bergbaus zu rechnen ist und welche „Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen“ sie im Hinblick auf Ihre eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich halten.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Briloner Hochfläche GmbH & Co. KG, v.d. Briloner Hochfläche Wind Verwaltungs GmbH, v.d. GF Herrn Thomas Gerlach, Wülfter Straße 7, 59929 Brilon, beantragt mit Datum vom 30.11.2025, zuletzt ergänzt am 30.06.2026, die Genehmigung nach §§ 6, 16b BImSchG zur Modernisierung (Repowering) von einer bestehenden Windenergieanlage, Enercon E-40, in 59929 Brilon, Gemarkung Alme.

Im Rahmen des Repowering soll die Bestandsanlage Enercon E-40 (Ast.-Nr. 0281486.0001) durch eine neue Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW ersetzt werden.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach §§ 6 und 16b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 6 und 16b BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine einzelne WEA außerhalb der nächstgelegenen Konzentrationszone oder einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes, welche somit aufgrund eines fehlenden funktionellen Zusammenhangs für eine Windfarm gemäß dem Regelbeispiel des § 2 Abs. 5 UVPG, keiner Ziffer der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen ist.

Behördenbeteiligung

Den zuständigen sachverständigen Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Brandschutzdienststelle
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Brilon
- Stadtwerke Brilon
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW

- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Ampriion GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Deutsche Telekom Technik GmbH Bochum
- Westnetz GmbH
- Ericsson GmbH
- Vodafone GmbH

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg ist mit Bekanntmachung vom 28.03.2025 wirksam geworden. Außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen nunmehr gem. § 249 Abs. 2 BauGB nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Gem. § 249 Abs. 3 BauGB gilt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 jedoch nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Das Vorhaben soll im Außenbereich als Repowering gem. § 16b Abs. 1 BImSchG errichtet werden und ist entsprechend der zuvor genannten Ausführungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Brilon hat mit Schreiben vom 06.02.2026 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde, hat keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW konnte keine potenziellen Störungen hinsichtlich des analogen und digitalen Funks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben feststellen und hat keine Bedenken geäußert.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante

Vorhaben.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die nachfolgenden FFH-Gebiete:

DE-4517-301 „Wälder und Quellen des Almetals“ in ca. 1.200 m Entfernung zur WEA 1

DE-4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“ in ca. 1.600 m Entfernung zur WEA 1

DE-4516-302 „Möhne Oberlauf“ in ca. 1.900 m Entfernung zur WEA 1

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich das nachfolgende Vogelschutzgebiet (VSG):

DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ in ca. 140 m Entfernung zur WEA 1

FFH-Gebiete DE-4517-301 „Wälder und Quellen des Almetals“, DE-4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“ und DE-4516-302 „Möhne Oberlauf“

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu WEA 1 nicht beeinträchtigt. Die in den Gebieten DE-4517-301 und DE-4516-302 vorkommenden, nach Anhang II der FFH-Richtlinie besonders geschützten, Arten Groppe und Bachneunauge sind aufgrund der Entfernung der WEA zu dem Lebensraum der Arten (Fließgewässer) nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung ist somit ebenfalls ausgeschlossen. Des Weiteren wird die WEA-empfindliche Brutvogelart Rotmilan als Art mit einem bedeutsamen Vorkommen im Gebiet DE-4517-301 gelistet. Auch hier ist aufgrund der Entfernung des Gebiets zur WEA 1 nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

VSG DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Hinsichtlich des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind Auswirkungen auf die Erhaltungszielarten Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wespenbussard und Wiesenpieper zu prüfen.

Baumfalke: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (350 m) zentralen Prüfbereich (450 m) und erweiterten Prüfbereich (2.000 m) im VSG vor. Die Art wurde lediglich einmalig überfliegend ca. 370 m östlich von WEA 1 außerhalb des VSG erfasst. Ein Brutplatz konnte nicht nachgewiesen werden. Es liegen auch keine Hinweise auf eine regelmäßige Habitatnutzung bzw. intensiv genutzte Jagdhabitats im Umfeld der WEA vor. MESTERMANN (2025) schließt eine erhebliche Beeinträchtigung daher aus. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Grauspecht: Es liegen zwei Fundpunkte der Art Grauspecht innerhalb des VSG vor. Diese befinden sich ca. 760 m nördlich (FT-HSK-03469) bzw. ca. 1.465 m nordöstlich (FT-HSK-02473) von WEA 1. Die Art gehört nicht zu den WEA-empfindlichen Arten und ist nicht kollisionsgefährdet. Auch ein Meideverhalten gegenüber WEA ist nicht bekannt. MESTERMANN (2023) konnte im Zuge der Erfassungen keine regelmäßige Habitatnutzung im Umfeld der WEA feststellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird ausgeschlossen. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Mittelspecht: Es liegt ein Nachweis aus dem Jahr 2010 im Fundortkataster des LANUK vor (FT-4517-0055). Dieser befindet sich ca. 1.500 m östlich von WEA 1. MESTERMANN (2023) konnte im Zuge der Erfassungen keine regelmäßige Habitatnutzung im Umfeld der WEA feststellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird ausgeschlossen. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Neuntöter: Gemäß LANUK liegen Fundpunkte der Art Neuntöter innerhalb des VSG im Osten und Nordwesten von WEA 1 vor. Ein aktueller Fundpunkt (FT-HSK-02853) aus dem Jahr 2021 befindet sich

ca. 870 m nordwestlich von WEA 1. Alle anderen Fundpunkte aus dem Jahr 2019 und älter und somit gemäß Modul A veraltet. MESTERMANN (2023) konnte im Zuge der Erfassungen keine regelmäßige Habitatnutzung im Umfeld der WEA feststellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird ausgeschlossen. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Raubwürger: Gemäß LANUK liegen aktuelle Fundpunkte der Art Raubwürger innerhalb des VSG nordwestlich von WEA 1 vor. Es handelt sich um die Fundpunkte FT-HSK-02532 und FT-HSK-02063 (jeweils 2020) sowie um den Fundpunkt FT-HSK-03829 (2021). Die Fundpunkte befinden sich in einer Entfernung von ca. 450 m bis 1.325 m Entfernung. MESTERMANN (2023) konnte im Zuge der Erfassungen keine regelmäßige Habitatnutzung im Umfeld der WEA feststellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird ausgeschlossen. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Rotmilan: MESTERMANN (2023) konnte während der Erfassung der Avifauna einen Brutplatz im zentralen Prüfbereich (500 m – 1.200 m) von WEA 1 innerhalb des VSG nachweisen. Der Brutplatz befindet sich östlich in einer Entfernung von ca. 1.105 m. Im erweiterten Prüfbereich (1.200 – 3.500 m) konnte MESTERMANN drei Brutplätze in Entfernungen zwischen ca. 2.400 m – 2.700 m innerhalb des VSG nachweisen. Der Unteren Naturschutzbehörde sind zudem zwei zusätzliche Brutplätze aus anderen Verfahren bekannt. Diese befinden sich östlich in ca. 1.520 m und 2.730 m Entfernung. Die Daten wurden ebenfalls von MESTERMANN erhoben. Des Weiteren befindet sich ein Fundpunkt (FT-HSK-02367) innerhalb des VSG mit dem Status „A2 – Reproduktion möglich/wahrscheinlich“. Dieser Fundpunkt befindet sich in unmittelbarer Nähe des zuvor genannten Brutplatzes in ca. 1.520 m Entfernung und wird diesem zugeordnet. Zwei weitere Fundpunkte (FT-HSK-02403 und FT-HSK-07034) befinden sich in ca. 1.190 m bzw. 1.490 m Entfernung, ebenfalls mit dem Status „A2 – Reproduktion möglich/wahrscheinlich“. Gemäß Modul A gilt, dass eine Beeinträchtigung des VSG ausgeschlossen ist, sofern auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen sind. Aufgrund der Kartiierungsergebnisse von MESTERMANN (2023) ist gegenüber dem Brutplatz im zentralen Prüfbereich und im VSG gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG von einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. Die Antragstellerin sieht die fachlich anerkannte Schutzmaßnahme „Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen“ sowie eine unattraktive Mastfußgestaltung vor, mit denen die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird. Für alle Brutplätze im erweiterten Prüfbereich greift die Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG, wonach kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Individuen dieser Brutplätze eintritt. Basierend auf den vorhandenen Daten ist daher zu konkludieren, dass die Erhaltungsziele der Art Rotmilan durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Außerhalb des VSG befindet sich ein Brutplatz im zentralen Prüfbereich von WEA 1. Die Entfernung dieses Brutplatzes zum Vogelschutzgebiet beträgt ca. 665 m. Da der Brutplatz nicht im VSG liegt, ist dieser bei der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen.

Schwarzspecht: MESTERMANN (2025) konnte 2022 nordwestlich von WEA 1 in ca. 250 m Entfernung revieranzeigendes Verhalten eines Schwarzspechtes erfassen. Das LANUK listet einen Fundpunkt der Art (FT-HSK-03848) ca. 650 m nordwestlich von WEA 1. Die Art gehört nicht zu den WEA-empfindlichen Arten und ist nicht kollisionsgefährdet. Auch ein Meideverhalten gegenüber WEA ist nicht bekannt. MESTERMANN (2023) konnte im Zuge der Erfassungen keine regelmäßige Habitatnutzung im Umfeld der WEA feststellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird ausgeschlossen. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Schwarzmilan: Die Art wurde einmal im Nahbereich (0 m – 500 m) und einmal im zentralen Prüfbereich (500 m – 1.000 m) außerhalb des VSG nahrungssuchend erfasst. Ein Brutplatz konnte nicht nachgewiesen werden. Es liegen auch keine Hinweise auf eine regelmäßige Habitatnutzung bzw. intensiv genutzte Jagdhabitats im Umfeld der WEA vor. MESTERMANN (2023) schließt eine erhebliche Beeinträchtigung daher aus. Dies entspricht der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde.

Schwarzstorch: MESTERMANN (2025) konnte 2022 nordwestlich von WEA 1 in ca. 2.900 m Entfernung einen Brutplatz der Art Schwarzstorch erfassen. Die Art gilt gemäß Modul A als Störungsempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA, aufgrund der großen Entfernung zwischen Brutplatz und WEA 1 ist jedoch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Uhu: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (0 m – 500 m) im VSG vor. Im zentralen Prüfbereich (500 m – 1.000 m) wurde die Art einmalig von MESTERMANN (2023) östlich WEA 1 erfasst. Hinweise auf einen Brutplatz ergaben sich im Zuge der Kartierungen nicht. Im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) ist gemäß LANUK ein Fundpunkt FT-HSK-02121 mit dem Status „A2 – Reproduktion möglich/wahrscheinlich“ aus dem Jahr 2020 in ca. 1.510 m Entfernung zur WEA 1

verortet. Gemäß der Fußnote in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG ist die Art Uhu kollisionsgefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Der Anlagentyp der WEA 1 unterschreitet diesen Grenzwert zwar geringfügig um 5,5 m, aufgrund der vorherrschenden Topographie ist jedoch nicht mit Flügen der Art auf Höhe des Rotors zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art ist ausgeschlossen.

Wespenbussard: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (0 m – 500 m) vor. MESTERMANN gibt textlich an, dass ein Brutplatz der Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs (500 m – 1.000 m) vorliegt, kartographisch wird der Brutplatz jedoch innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (1.000 m – 2.000 m) verortet, ca. 1.080 m nordwestlich von WEA 1. Der Brutplatz befindet sich demnach innerhalb einer alten Laubwaldinsel des Naturschutzgebiets 2.1.10 „Hinter'm Bruch“. Dies ist plausibel, da es den Brutplatzansprüchen der Art entspricht und ein Vergleich mit dem ungefähren Brutplatzstandort und historischen Luftbildaufnahmen zeigt, dass es sich bei den umliegenden Flächen seit mindestens 2009 um Kalamitätsflächen handelt und folglich nicht um geeignetes Bruthabitat. Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist nicht von einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art ist ausgeschlossen.

Eisvogel, Raufußkauz, Sperlingskauz und Wiesenpieper: Es liegen keine Überschneidungen zwischen den artspezifischen Prüfbereichen und dem VSG vor. Die Arten gehören zudem nicht zu den WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Modul A oder § 45b BNatSchG. Eine Beeinträchtigung des VSG in Bezug auf diese Arten kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Hinsicht der Arten Eisvogel, Raufußkauz, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sperlingskauz und Wiesenpieper ergaben sich im Zuge der avifaunistischen Erfassungen im 2022 sowie der Datenrecherche durch MESTERMANN (2023, 2025) keine Hinweise auf ein Vorkommen, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele oder der für die Schutzzwecke des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Antragstellerin hat Kartierungen zur Avi- und Chiropterafauna vorgenommen und eine vollumfängliche Artenschutzprüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) eingereicht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde drohen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Auf Basis vorhandener Daten sowie der eingereichten Gutachten wurde durch die Untere Naturschutzbehörde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die gemäß § 45b BNatSchG kollisionsgefährdete Art Rotmilan ermittelt. Es ist eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Umkreis von 250 m um die WEA 1 anzuordnen, sowie eine unattraktive Mastfußgestaltung vorzunehmen, um keine kollisionsgefährdeten Arten in den Rotorbereich zu locken.

So werden für Zeiten von Mahd, Ernte sowie während bodenwendender Arbeiten Abschaltzeiten für WEA 1 beantragt. Dies kommt – ebenso wie die unattraktive Gestaltung des Mastfußes – allen kollisionsgefährdeten Arten zugute.

Die Vorkommen sonstiger WEA-empfindlicher Vogelarten werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 nicht beeinträchtigt.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht. Für die Art Feldlerche wird eine CEF-Maßnahme umgesetzt, um einen anlagebedingten Lebensraumverlust auszugleichen. Ein erheblicher anlagenbedingter Lebensraumverlust für weitere planungsrelevante Vogelarten droht dagegen nicht.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltscenario nach Maßgabe des Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein vor- und nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Baubedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen

werden, da sich keine Höhlenbäume oder sonstige Quartierstrukturen in den Eingriffsbereichen von WEA 1 befinden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf nicht planungsrelevante („sonstige“) europäische Brutvogelarten können durch Bauzeitenregelung bzw. durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 1 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust in Höhe von **2.615 Biotopwertpunkten** ein.

Durch den Rückbau der Bestands-WEA entsteht eine Entlastung des Naturhaushalts in Höhe von **551 Biotopwertpunkten**, welcher auf den durch die WEA 1 entstehenden Wertverlust positiv angerechnet wird. Durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 1 verbleibt somit ein Wertverlust in Höhe von **2.064 Biotopwertpunkten**.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Durch den Rückbau der Bestands-WEA ergibt sich eine Entlastung des Landschaftsbildes in Höhe eines fiktiven Geldwertes. Dieser Betrag in Höhe von 31.365,47 € wird vollständig der beantragen WEA 1 zugeschrieben.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist, nach Abzug des fiktiven Geldwertes der Bestands-WEA, für die beantragte WEA 1 ein Betrag von insgesamt **60.747,44 Euro** zu leisten.

Festsetzungen des Landschaftsplanes

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 1 beabsichtigt, liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.3.2.13 „Offenlandkomplex um Wülfe /Briloner Hochfläche“ (Typ B), das in dem seit 20.05.2008 rechtskräftigen Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ festgesetzt wurde.

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

a. Atypischer Sonderfall

Voraussetzung zur Erteilung einer Befreiung ist neben den in Nr. 1 und 2 genannten Umständen auch eine atypische Sondersituation des Einzelfalls.

Bezüglich der atypischen Sondersituation besteht die Funktion der Befreiung darin, Fehlgewichtungen abzuheben, welche die Anwendung einer Ge- oder Verbotsnorm aufgrund besonderer Umstände eines Einzelfalles entfalten würde. Die Möglichkeit der Befreiung ist daher in beiden Varianten nach Nr. 1 wie Nr. 2 (nur) eröffnet, wenn es um die Entscheidung über einen zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht betrachteten und deshalb atypischen Sonderfall geht. Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Das Vorliegen eines solchen atypischen Sonderfalls stellt eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dar. Dies ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich aber aus einer Zusammenschau der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Mit § 2 EEG hat der Gesetzgeber das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Aus diesem Grund hat der Landschaftsschutz zwar im Rahmen von Abwägungsentscheidungen regelmäßig hierhinter zurückzutreten, durch § 2 EEG unbeeinflusst bleibt jedoch das Erfordernis einer atypischen Sondersituation.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb von Schutzgebieten handelt es sich nicht per se regelmäßig um einen atypischen Fall, da die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet vom Normgeber regelmäßig gerade gewollt ist.

Weder privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, noch Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG sind, obwohl sie vom Gesetzgeber konkret vorhersehbar gewesen sind, vom Landschaftsschutz pauschal befreit. Bezüglich Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG, die außerhalb von Windenergiebereichen umgesetzt werden sollen, nennt § 249 Abs. 3 BauGB, dass erst mit Ablauf des 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aberkannt wird.

Da auch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG das Vorliegen atypischer Umstände verlangt, kommt eine Befreiung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen nicht für Eingriffe in Betracht, soweit der Normgeber diese bereits abstrakt oder sogar konkret vorhergesehen und dennoch nicht von der Anwendung der Norm ausgenommen hat. Denn der Gesetzgeber hat die mit den Verboten und Geboten verfolgten öffentlichen Interessen und Ziele in der Regel als gewichtig genug betrachtet, um die damit verbundenen Konsequenzen zu rechtfertigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ im Jahr 2008 in Kraft getreten ist. Seither hat der Gesetzgeber in zahlreichen Normen zu erkennen gegeben, dass nunmehr der weitere Ausbau alternativer Energien mit höchster Priorität zu verfolgen ist. Bei Erlass des Landschaftsplans hat daher z.B. die Vorschrift des § 2 EEG, die die überragende Bedeutung erneuerbarer Energien normiert, keine Berücksichtigung gefunden.

Es ist bislang nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich, dass der Plangeber, wenn er um die energie- und klimapolitische Bedeutung von Windenergieanlagen bereits gewusst hätte, eine entsprechende Ausnahmegesetzgebung in den Landschaftsplan aufgenommen hätte. Dies gilt umso mehr, als hier nahezu der gesamte Außenbereich unter Schutz gestellt, und eine Realisierung der im Außenbereich privilegierten Windenergievorhaben ohne entsprechende Ausnahme oder Befreiung unmöglich wäre.

In dieser Fehlgewichtung des Landschaftsplans wird von der Unteren Naturschutzbehörde in dem Fall

des Repowering der WEA 1 ein Argument zur Begründung eines atypischen Sonderfalls erkannt.

Zusätzlich handelt es sich vorliegend um ein Repoweringvorhaben, welchem aufgrund seiner derzeit gültigen baurechtlichen Privilegierung sowie aufgrund der Bestands-WEA bestehenden „Ersatz“-belastungen eine grundsätzlich andere Bedeutung beizumessen ist, als einer erstmaligen Errichtung von WEA in einer unberührten bzw. weniger belasteten Landschaft. Dass es sich um ein privilegiertes Repowering-Vorhaben handelt, wird von der Unteren Naturschutzbehörde in dem Fall als atypischer Sonderfall erkannt.

Kumulierend liegt somit nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Fehlgewichtung des Landschaftsplans, der gültigen bauplanungsrechtlichen Privilegierung und des überragenden öffentlichen Interesses ein atypischer Sonderfall für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 1 vor.

b. Interessenabwägung

Weiterhin ist dann i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu prüfen, ob die Gründe des Allgemeinwohls die Belange des Landschaftsschutzes hier überwiegen.

Bereits bisher begründete das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, genoss jedoch im Hinblick auf den Landschaftsschutz keinen allgemeinen Vorrang. Allerdings war auch nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt.

Im Rahmen der Beurteilung, ob sich öffentliche Belange gegenüber einem Vorhaben durchsetzen, ist nun zusätzlich die gesetzliche Wertung des § 2 EEG zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Wertung ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben hier gegenüber dem Landschaftsschutz durchsetzen kann.

Gemäß § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb u.a. von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sind (bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist) als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Die regenerativen Energien sollen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur noch in Ausnahmefällen überwunden werden.

Mit Blick darauf setzen sich die Interessen am geplanten Betrieb der Windenergieanlage gegenüber den öffentlichen Belangen hinsichtlich des Landschaftsschutzes im Rahmen der Einzelfallabwägung in der Regel durch. Zu prüfen ist jedoch grundsätzlich, ob die Landschaft am vorgesehenen Standort womöglich einen entsprechenden Ausnahmefall darstellt, welcher das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung überwindet.

Das Landschaftsschutzgebiet soll die Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in allen landwirtschaftlichen Vorranggebieten durch deren Offenhaltung sichern. Weiterhin dient es der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden). Die Vielfalt und Eigenart als Schutzzweck ist im Bereich des Standorts der geplanten WEA durch die östlich bis südöstlich angrenzenden genehmigten und bestehenden WEA sowie den Beschleunigungsgebieten im Sinn von § 2 WindBG (FNP-Zone und Windenergiebereich) beeinträchtigt und in seiner Schutzwürdigkeit beschränkt. Des Weiteren verläuft südlich eine Hochspannungsleitung. Auch das Schutzziel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird nicht erheblich beeinträchtigt. Der Standort der geplanten WEA liegt auf einem Intensivacker, die dauerhaft beanspruchte Fläche ist im Vergleich zur Fläche des Landschaftsschutzgebiets jedoch gering. Zusätzlich wird durch den Rückbau der Bestands-WEA wieder Fläche entsiegelt und dem Naturhaushalt zurückgeführt und die geplante WEA rückt näher an die bestehenden WEA in den Beschleunigungsgebieten heran.

Die Prägung des Landschaftsraumes wird durch diese geplante Windenergieanlage an dem vorgesehenen Standort i.V.m. dem Rückbau einer Bestands-WEA unter den genannten Ausgangsbedingungen nicht ernstlich in Frage gestellt. Es ist zunächst generell zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht durchgängig als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen liegt kein Ausnahmefall vor und das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung überwiegt die vorgenannten, festgesetzten Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes.

c. Erteilung der Befreiung

Während die Abwägung der miteinander konkurrierenden öffentlichen Interessen bereits auf der Tatbestandsseite erfolgt, sieht der Wortlaut des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf der Rechtsfolgenseite grundsätzlich eine Ermessensentscheidung vor. Hierbei ist jedoch anerkannt, dass die entscheidungsrelevanten Aspekte schon auf der Tatbestandsebene hinreichend Berücksichtigung finden und somit – je nach Sachlage – im Regelfall lediglich Ermessensreste verbleiben.

Dies berücksichtigend ist vorliegend keine Konstellation gegeben, in der Ermessenserwägungen zu einer von der tatbestandlichen Abwägung abweichenden Entscheidung führen würden. Insbesondere erweist sich die Erteilung der Befreiung – auch aus den bereits ausgeführten Gründen – als verhältnismäßig.

Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde stellt eine wichtige Entscheidung dar, welche eine Anhörung des Naturschutzbeirates im Sinne des § 70 Abs. 2 BNatSchG erfordert. Die Anhörung des Naturschutzbeirates erfolgte in der Sitzung am 27. Oktober 2025. Dieser äußerte eine grundsätzliche Kritik an den rechtlichen Umständen und der fehlenden Transparenz des Planungsrechts, erzielte jedoch keine Abweichung der vorgesehenen Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets nach § 67 BNatSchG wird hiermit erteilt.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 10.09.2026

Im Auftrag

gez. Steffens